



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7458/1-Pr 1/94

XIX. GP.-NR  
38 /AB  
1995 -01- 11

ZU

35 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 35/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kräuter und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens betreffend den Pyhrn-Autobahn-Skandal, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft Graz das Verfahren gegen Hofrat Theußl eingestellt?
2. Hat es einen diesbezüglichen Bericht der Staatsanwaltschaft Graz an die Oberstaatsanwaltschaft Graz gegeben und wenn ja: Wie lautet der diesbezügliche Bericht?
3. Hat es einen diesbezüglichen Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz an das Bundesministerium für Justiz gegeben und wenn ja: Wie lautet dieser Bericht?
4. Hat es eine diesbezügliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz gegeben und wenn ja: Wie lautet diese Stellungnahme?
5. Hat tatsächlich die Argumentation "steirische Arbeitsplätze zu fördern" zur Einstellung des Verfahrens geführt, obwohl eindeutig Vergabemanipulationen als erwiesen anzunehmen sind?

6. Wenn ja: erachten Sie eine derartige Argumentation als im Einklang mit unserer Rechtsordnung stehend?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1, 5 und 6:

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Graz ist dem Bauausschußsitzungsprotokoll vom 26. Februar 1990 eindeutig entnehmbar gewesen, daß der Angezeigte lediglich ein als Vorschlag zu wertendes Vorbringen erstattet habe. Der Aufsichtsrat habe der Aufnahme eines weiteren Anbieters in die Arbeitsgemeinschaft nach der Vergabe an den Billigst- und Bestbieter zugestimmt. Weder der Sachverhaltsmitteilung noch den beigegebenen Unterlagen sei zu entnehmen, inwieweit der Einwurf des Angezeigten, es sollte daran gedacht werden, auch steirische Bauunternehmer für die Ausführung des Bauloses 116 heranzuziehen, mit dem in der Anzeige erwähnten Schaden in Form von Mehrkosten in Höhe von S 60 Millionen in Zusammenhang gebracht werden solle. Es fehle daher an Anhaltspunkten für die Annahme eines Schädigungsvorsatzes, der einen allfälligen Tatverdacht in Richtung Untreue nach dem § 153 StGB begründen könnte. Dem Angezeigten stehe es als Vertreter - zumindest auch - des Bauführers (Land Steiermark) zu, die Interessen des Landes Steiermark zu vertreten und zu versuchen, steirische Unternehmer in die Großaufträge im Rahmen der Errichtung der Pyhrn-Autobahn einzubinden.

Aus dieser Begründung durch die Staatsanwaltschaft Graz ergibt sich, daß nicht die Argumentation "steirische Arbeitsplätze zu fördern", sondern Erwägungen rechtlicher Natur zur Einstellung des Verfahrens geführt haben.

Zu 2, 3 und 4:

Es hat in der gegenständlichen Strafsache weder einen Bericht der Staatsanwaltschaft Graz an die Oberstaatsanwaltschaft Graz noch einen Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz an das Bundesministerium für Justiz gegeben. Demgemäß wurde auch vom Bundesministerium für Justiz keine Stellungnahme abgegeben.

9. Jänner 1995

